

**Neu gefasste**

# **Satzung**

**des**

**„Turn- und Sportverein Erding 1862 e. V.“**

**- gegründet 1862 -**

eingetragen seit 03.12.1900 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erding unter VR 001  
und seit 01.01.2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 110001

## Paragraphenspiegel

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit
- § 4 Verwirklichung der Satzungszwecke
- § 5 Mitgliedschaft in Verbänden
- § 6 Entgelt und Auslagenersatz für Vereinsmitarbeit
- § 7 Arten der Mitgliedschaft
- § 8 Jugend des Vereins
- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 10 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 11 Mitgliedsrechte
- § 12 Finanzielle Beiträge
- § 13 Sonstige Mitgliederpflichten
- § 14 Maßregelungen
- § 15 Ausschluss
- § 16 Begriff der Vereinsordnungen
- § 17 In-Kraft-Treten der Vereinsordnungen
- § 18 Vereinsorgane
- § 19 Zusammensetzung und Vertretungsmacht des Vorstands/Präsidiums
- § 20 Wahl des Vorstandes
- § 21 Aufgaben des Vorstandes
- § 22 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 23 Zusammensetzung des Vereinsrates
- § 24 Aufgaben des Vereinsrates
- § 25 Sitzungen des Vereinsrats, Tagesordnung
- § 26 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung
- § 27 Aufgaben der Delegiertenversammlung

## Kapitel I Allgemeines

§ 28 Ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlung

§ 29 Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung

§ 30 Tagesordnung und ihre Ergänzung

§ 31 Ablauf der Delegiertenversammlung

§ 32 Gründung und Auflösung von Abteilungen

§ 33 Abteilungsversammlungen

§ 34 Abteilungsleiter und Stellvertreter

§ 35 Jugendversammlung

§ 36 Aufgabe der Rechnungsprüfer

§ 37 Vereinsjahr und Rechnungslegung

§ 38 Auflösung

§ 39 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber

§ 40 Zugang von Mitteilungen des Vereins an Mitglieder

§ 41 Protokolle

§ 42 Datenschutz/Recht am eigenen Bild

§ 43 Inkrafttreten der Satzung

## **Kapitel I Allgemeines**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- 1.1 Der Verein führt den Namen  
„Turn- und Sportverein Erding 1862 e. V.“. Er wurde 1862 gegründet, ist Traditions- und Rechtsnachfolger MTV Erding, seit 1957 fusioniert mit dem Sportverein Erding.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Erding.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erding unter Nr. VR 001 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind grün und weiß.
- 1.5 Die bisherigen Satzungsregelungen werden neu gefasst nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 2.1 Zweck des Vereins auf gemeinnütziger Grundlage ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 2.2 Auf den Gebieten des Sports will der Verein auf breitester Grundlage gegenüber der Allgemeinheit einen aktiven Beitrag zur Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Persönlichkeitsbildung der Einzelmitglieder und der Jugend leisten. Ein weiteres Ziel ist die Ausweitung des Breiten-sports sowie die Förderung des Leistungssports, um insbesondere jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
- 2.3 Der Verein ist frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bindungen. Soweit nachfolgend sprachlich Bezeichnungen verwendet werden, die sich auf das männliche Geschlecht beziehen, geschieht dies nur aus Vereinfachungsgründen; jede Funktion im Verein kann jederzeit von Frauen in gleichberechtigter Weise wahrgenommen werden.

### **§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Satzungsänderungen, die den Vereinszweck oder dessen Verwirklichung betreffen, sowie Maßnahmen zur Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins müssen vor der Beschlussfassung mit dem zuständigen Finanzamt bezüglich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinnützigkeitsrecht und dem Spendenrecht abgestimmt werden.

#### **§ 4 Verwirklichung der Satzungszwecke**

- 4.1 Der Vereinszweck wird insbesondere durch die nachfolgend beschriebenen Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. Maßnahmen verwirklicht.
- 4.2 Die Förderung des Sports im Sinne der Satzung auf gemeinnütziger Grundlage erfolgt insbesondere:
  - durch Errichtung und Unterhaltung von geeigneten Sportanlagen und aller dazu erforderlichen Einrichtungen
  - durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. einschließlich sportlicher Jugendpflege in den einzelnen Abteilungen und Sportarten
  - durch Aufbau eines umfassenden Trainingsprogramms
  - durch die Organisation eigener und die Teilnahme an vereinsübergreifenden, sportlichen Veranstaltungen, z. B. an Turnieren, Wettbewerben, Rundenspielen
  - durch Ausbildung und Bestellung geeigneter Übungsleiter
  - durch die Organisation eines regelmäßigen und geordneten Spiel- und Trainingsbetriebes, auch im Bereich des Rehabilitationssports in Form von Kursen
  - durch Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen und Sportverbänden
  - durch die Organisation oder Durchführung von Vortrags- und Informationsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Vereinszwecke, wie z. B. durch Seminare, Vorträge
  - durch Förderung der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und -Übungsleiterhelfern
  - durch Fort- und Weiterbildung des ehrenamtlich eingesetzten Personals

- 4.3 Die Förderung der Jugendhilfe erfolgt insbesondere durch besondere Ausbildungsmaßnahmen und Gruppenarbeit nach Maßgabe **der Jugendordnung des Vereins und der Bayerischen Sportjugend.**
- 4.4 Im Übrigen werden die Mitglieder über die Vereinsarbeit, über die sportlichen Angebote und über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Vereinszwecke durch Aushang am schwarzen Brett oder durch die Internetseiten des Vereins informiert.

## **§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden**

- 5.1 Der Verein kann Vereinigungen oder Verbänden, die mit dem Satzungszweck vereinbar sind, beitreten.
- 5.2 Der Verein ist insbesondere Mitglied:
- a) beim Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV)
  - b) beim Deutschen **Olympischen** Sportbund
  - c) beim Deutschen Fußballbund
  - d) bei den entsprechenden Fachverbänden für die Abteilungen z. B. Badminton, Boxen, Eishockey, Eislaufen, Fußball, Gewichtheben, Handball, Judo, Karate, Kegeln, Leichtathletik, Moderner Fünfkampf, Radsport, Schwimmen, Stocksport, Tanzen, Tischtennis, Turnen und Volleyball
- 5.3 Über die Mitgliedschaft in zuständigen Fachverbänden oder sonstigen Organisationen, hinsichtlich der für die in den einzelnen Abteilungen betriebenen Sportarten, entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit dem jeweiligen Abteilungsleiter.
- 5.4 Der Verein erkennt die von diesen Verbänden oder Organisationen erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Spielordnungen, usw. ) als unmittelbar für die betreffenden Sportarten geltend an.
- 5.5 **Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband sowie zu denjenigen Sportfachverbänden vermittelt, deren Sportart in der Abteilung betrieben wird, der das Mitglied angehört.**

## **§ 6 Entgelt und Auslagenersatz für Vereinsmitarbeit**

- 6.1 Tätigkeiten für den Verein im Rahmen einer Organstellung sind ehrenamtliche Tätigkeiten ohne Vergütungsanspruch, es sei denn, es werden im Einzelfall davon abweichende Verein-

barungen mit Zustimmung des Vorstands getroffen. Soweit Vorstandsmitglieder betroffen sind, entscheidet darüber der Vereinsrat; § 181 BGB findet insoweit keine Anwendung.

- 6.2 Persönliche Aufwendungen und Auslagen von Personen werden, soweit sie im Interesse des Vereins notwendig waren, im Rahmen einer von der Vorstandschaft zu beschließenden Auslagenerstattungsregelung vergütet; § 181 BGB findet insoweit keine Anwendung. Die Erstattung soll gegen Einzelnachweis der Aufwendungen erfolgen, jedoch ist die Abrechnung von Pauschbeträgen im Rahmen der sinngemäß anzuwendenden einschlägigen ertrag- bzw. lohnsteuerlichen Regelungen zulässig.
- 6.3 Soweit Mitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit mindestens nebenberuflich im Verein mitarbeiten oder im Auftrag des Vereins tätig sind, regelt sich die Vergütung nach den vertraglichen Vereinbarungen.

## **Kapitel II Arten, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

### **§ 7 Arten der Mitgliedschaft**

- 7.1 Der Verein besteht aus:
- a) jugendlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugend des Vereins)
  - b) erwachsenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (Vollmitglieder)
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) fördernden (passiven) Mitgliedern
- 7.2 Ehrenmitglieder sind Personen, denen die Ehrenmitgliedschaft wegen ihrer hervorragenden Verdienste um den Verein durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vereinsrats verliehen worden sind; sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 7.3 Außerdem kann die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vereinsrats einen Ehrenpräsidenten ernennen; dieser muss ein ehemaliger Vereinspräsident des Vereins sein.
- 7.4 Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die im Verein keinen Sport betreiben.

## **§ 8 Jugend des Vereins**

- 8.1 Jugend des Vereins ist der Zusammenschluss aller jugendlicher Mitglieder. Im Rahmen der Satzung des Vereins und nach Maßgabe einer vom Vereinsrat aufgestellten und von der Vorstandschaft genehmigten Jugendordnung verwaltet sich die Jugend des Vereins selbständig. Der Vorstand des Vereins kann unter Mitteilung an die Jugendvertreter einzelne Aufgaben an sich ziehen.
- 8.2 Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte einen Jugendsprecher.
- 8.3 Alles Übrige regelt die Jugendordnung, sie bedarf der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- 8.4 Die Jugend des Vereins kann für ihre Arbeit auch erwachsene Mitglieder beauftragen oder in ihre Aufgaben einbinden.

## **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 9.1 Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
- 9.2 Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form an den Verein zu richten. Der Vorstand kann hierfür die Verwendung bestimmter Formulare vorschreiben.
- 9.3 Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss die Beitrittserklärung den Vermerk enthalten, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung der baren Mitgliedsbeiträge haftet. Bei Minderjährigen bis zum vollendetem 15. Lebensjahr muss der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, die über die Teilnahme am Spielbetrieb oder an Vereinsveranstaltungen hinausgehen, selbst ausüben. Bei 16 und 17 Jahre alten Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter in der Beitrittserklärung zu erklären, ob er die genannten Rechte und Pflichten selbst ausüben will oder ob er den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt. Der gesetzliche Vertreter hat das Aufnahmegesuch mit zu unterschreiben.
- 9.4 Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmter Dritter; die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 9.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages.
- 9.6 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.



- 9.7 Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Aufnahmebewerber innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich Beschwerde beim Präsidenten einlegen; diese soll begründet werden. Über die Beschwerde, die keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet der Vereinsrat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung vereinsintern endgültig.

## § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- 10.1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich spätestens bis zum 30.11. eines jeden Geschäftsjahres zu dessen Ende gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, die durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsleiters erfolgen kann, wenn das Mitglied ganz oder teilweise mit einer Beitragszahlung trotz Mahnung mehr als 3 Monate in Verzug ist; die Streichung wird mit Absendung der Mitteilung an das Mitglied wirksam. Das gilt auch dann, wenn das Mitglied sonstige Mitgliederpflichten trotz Abmahnung mit Fristsetzung von mindestens 1 Monat nicht erfüllt hat.
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 15)
- 10.2 Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins.
- 10.3 Die Verpflichtung, noch bestehende Forderungen des Vereins zu erfüllen, bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.
- 10.4 Gegen den Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe ein Widerspruch an den Vorstand zulässig; über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat endgültig.
- 10.5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaig von dem ausgeschiedenen Mitglied ausgeübte Vereinsämter.

## Kapitel III Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 11 Mitgliederrechte

- 11.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und der Vereinsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen; insbesondere dürfen sie entgeltlich oder unentgeltlich die Einrichtungen und Anlagen des Vereins benutzen und an allen Veranstaltungen teilnehmen.
- 11.2 Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung und der Vereinsordnungen an der Willensbildung im Verein teilzuhaben.

### § 12 Finanzielle Beiträge

- 12.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben in Form von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen (Geldbeiträge). Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren und Beiträge und deren jeweilige Fälligkeit erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
- 12.2. Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Zweifache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten.
- 12.3 Jedes Mitglied hat den festgesetzten Jahresbeitrag im Voraus zu leisten. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den festgesetzten Jahresbeitrag zeitanteilig nach vollen Monaten zu entrichten.
- 12.4 Die Höhe der finanziellen Beiträge kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 12.5 Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen - insbesondere in Fällen unverschuldeter finanzieller Notlage eines Mitglieds - die finanziellen Beiträge zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.
- 12.6 Auf Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung und nach Zustimmung des Vorstandes können zusätzlich zu den allgemeinen Beiträgen nach Absatz 1 im Bedarfsfall von den Abteilungsmitgliedern Abteilungsbeiträge und -aufnahmebeiträge erhoben werden, die von den betreffenden Abteilungen satzungsgemäß und im Rahmen der bestehenden Haushaltsregelungen verwendet werden können. Die Haushaltsregelungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 12.7 Auf Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung und nach Zustimmung des Vorstandes können abteilungsspezifische Arbeitsdienste mit jährlich maximal 30 Stunden, ablösbar durch einen von der Abteilungsversammlung zu beschließenden Geldbetrag beschlossen werden.

Der Ablösebetrag, je Stunde Arbeitsdienst, darf das Eineinhalbfache des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohns nicht überschreiten.

12.8 Weitere Einzelheiten sind in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.

### **§ 13 Sonstige Mitgliederpflichten**

- 13.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck und die Ehre des Vereins gefährdet werden könnten. Die von Mitgliedern genutzten Sportstätten und deren Einrichtungen sind sorgsam zu behandeln.
- 13.2 Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Vereinsordnungen zu beachten; diese Dokumente werden den Mitgliedern auf Verlangen jederzeit ausgehändigt. Anordnungen der Vereinsorgane, der Abteilungsleiter, der Trainer, Übungsleiter und Ausbilder, Platzwarte und Haltenwarte ist Folge zu leisten.
- 13.3 Die Änderung des Namens oder der Anschrift sowie der Bankverbindung ist dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **Kapitel IV Vereinssanktionen**

### **§ 14 Maßregelungen**

- 14.1 Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Vereinsordnungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane, Abteilungsleiter, Trainer oder Ausbilder oder sonst beauftragter Personen schuldhaft verstoßen, können folgende Maßregelungen verhängt werden:
- a) förmlicher Verweis
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
  - c) Entzug des aktiven und/oder passiven Wahlrechts für Vereinsämter auf Zeit oder Dauer
  - d) Verlust einer Organstellung oder Ehrenmitgliedschaft
  - e) Ausschluss aus dem Verein (§ 15)
- 14.2 Die Maßregelungen können nebeneinander verhängt werden.

## § 15 Ausschluss

- 15.1 Ein Mitglied kann durch den Vorstand auf Grund eines vorhergehenden Beschlusses des Vereinsrats aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden.
- 15.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
- a) wenn das Mitglied ihm satzungsgemäß obliegende Pflichten nachhaltig und trotz Abmahnung nicht erfüllt oder Beschlüssen und Anordnungen nachhaltig nicht nachkommt
  - b) bei ehrkränkenden Äußerungen oder vergleichbarem Verhalten des Mitglieds gegenüber anderen Mitgliedern, Organen und/oder Organmitgliedern des Vereins
  - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
  - d) wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins oder die Grundsätze sportlichen Verhaltens erheblich verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt
- 15.3 Gegen den Ausschluss ist Berufung zulässig; sie muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab dem Tag der Absendung des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden, über die Berufung entscheidet die nächste Delegiertenversammlung endgültig.
- 15.4 Vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über einen Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.
- 15.5 Während des Berufungsverfahrens ruhen die Mitgliederrechte.
- 15.6 Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Rechtswegs nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Entscheidung durch die Delegiertenversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich.

## Kapitel V Vereinsordnungen

### § 16 Begriff der Vereinsordnungen

- 16 Vereinsordnungen sind generell abstrakte Regelungswerke außerhalb dieser Satzung, welche auf der Grundlage einer hierin enthaltenen Ermächtigung durch das satzungsgemäß berufene Vereinsorgan erlassen werden.

## § 17 In-Kraft-Treten der Vereinsordnungen

- 17 Vereinsordnungen werden für die Mitglieder mit Aushang einer Mitteilung über deren Erlass und Inhalt, dessen Änderung oder Ihre Aufhebung am Schwarzen Brett der Geschäftsstelle, oder über die Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins verbindlich.

## Kapitel VI Vereinsorgane

### § 18 Vereinsorgane

- 18 Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand in Form des Präsidiums
  - b) der Vereinsrat
  - c) die Delegiertenversammlung (§§ 27); diese ist das oberste beschließende Organ des Vereins
  - d) die Abteilungsversammlungen (§ 33)
  - e) die Abteilungsleiter (§ 36)
  - f) der Jugendausschuss

### § 19 Zusammensetzung und Vertretungsmacht des Vorstands/Präsidiums

- 19.1 Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidium. Ihm gehören **bis zu 4** natürliche Personen an:
- der Präsident
  - **2 bis 3 Vizepräsidenten, wovon einer als Schatzmeister fungiert**
- 19.2 Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.
- 19.3 Der Präsident vertritt den Verein alleine; bei Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein im Einzelfall vermögensrechtlich zu Leistungen verpflichten, ist die Alleinvertretungsbefugnis auf bis zu EUR 25.000,00 beschränkt.

Jeweils zwei Vizepräsidenten vertreten den Verein gemeinsam; bei Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein im Einzelfall vermögensrechtlich zu Leistungen verpflichten, ist die Vertretungsbefugnis auf bis zu EUR 25.000,00 beschränkt.

Im Innenverhältnis gilt, dass die zur weiteren Vertretung berechtigten Vizepräsidenten nur dann von Ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn:

- dies mit dem Präsidenten ausdrücklich vereinbart ist;
- der Präsident verhindert ist (z. B. Unerreichbarkeit, Urlaub, Krankheit);
- ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der Präsident durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

Jeweils der Präsident und ein Vizepräsident vertreten den Verein gemeinsam bei Rechtsgeschäften jeglicher Art **bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit einem Jahresgeschäftswert** von über EUR 25.000,00 bis zu einem Betrag von EUR 100.000,00.

19.4 Die Vertretungsmacht des Vorstands wird insoweit beschränkt, als Rechtsgeschäfte und Urkunden für den Verein nur verbindlich sind, wenn

- bezüglich Grundstücksgeschäften jeglicher Art - einschließlich der Aufnahme von Belastungen - unabhängig von deren Höhe,
- bezüglich sonstiger Rechtsbehandlungen und Erklärungen, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen über EUR 100.000,00 für den Einzelfall verpflichten,
- **bezüglich des Abschlusses von Arbeitsverträgen, die über ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis hinausgehen,**

die Zustimmung des Vereinsrates durch Vorlage des jeweiligen Beschlussprotokolls nachgewiesen wird.

## **§ 20 Wahl des Vorstandes**

20.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne, für ihr Amt von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.

20.2 Passiv wahlberechtigt ist, wer Vollmitglied und nicht wegen Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten vorbestraft ist.

- 20.3 Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet außer durch Ablauf der Amtszeit mit anschließender Neuwahl des Nachfolgers, bei Amtsniederlegung, bei Tod, bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Abberufung durch die Delegiertenversammlung.
- 20.4 Endet das Amt eines Mitglieds des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode, so ist vom Vereinsrat innerhalb von 21 Tagen ein kommissarisches Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen hinzuzuwählen.

### **§ 21 Aufgaben des Vorstandes**

- 21.1 Der Vorstand leitet den Verein und führt deren Geschäfte; er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit nicht nach Gesetz, dieser Satzung oder gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung Angelegenheiten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 21.2 Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung von Delegiertenversammlungen samt Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlungen
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Festsetzung von Nutzungsentgelten und Leistungsentgelten, die über eine Beitragspflicht hinausgehen
  - d) die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen, einschließlich Erstellung eines Jahresberichts)
  - e) die Abgabe eines Rechenschaftsberichts (mündlich oder schriftlich), auch in der Delegiertenversammlung
  - f) die Beschlussfassung über:
    - die Aufnahme eines Mitglieds (§ 9.4)
    - die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste (§ 10.1 c)
    - Maßregelungen nach § 14
    - Regelungen über Ausschuss eines Mitglieds (§ 15)
  - g) Aufstellung von Haushaltsplänen nach Ermessen des Vorstandes
  - h) Zustimmung zur Entlastung der Abteilungsleiter
- 21.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt u. a. die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern und regelt die Einberufung von Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung des Vorstands.

- 21.4 Der Vorstand holt in wichtigen strategischen Fragen und in grundsätzlichen Fragen des Sportbetriebes die Meinung des Vereinsrates ein.
- 21.5 Der Vorstand ist befugt, Dritte zur Erledigung einzelner verwaltungstechnischer und organisatorischer Aufgaben beizuziehen und Geschäftsführerbefugnisse im Rahmen einer schriftlichen Geschäftsanweisung auf diese zu übertragen. Der Vorstand ist demgemäß auch befugt, einen Geschäftsführer i. S. des § 30 zu bestellen.

## **§ 22 Beschlussfassung des Vorstandes**

- 22.1 Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen; diese sind umgehend einzuberufen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Schriftliche Abstimmung in Verbindung mit schriftlicher Rundfrage ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung schriftlich widerspricht; in Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch telefonisch gefasst werden.
- 22.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen - wobei die Tagesordnung nicht bekannt gegeben werden muss - und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 22.3 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 23 Zusammensetzung des Vereinsrates**

- 23.1 Der Vereinsrat besteht aus:
- a) den Mitgliedern des Präsidiums
  - b) den Abteilungsleitern
  - c) dem Jugendleiter
  - d) dem Jugendsprecher
  - e) **den Beisitzern**
- 23.2 Die Abteilungsleiter werden nach Maßgabe von § 33 von den Abteilungsversammlungen gewählt.
- 23.3 Der Jugendsprecher wird vom Jugendausschuss nach Maßgabe des § 8 aufgestellt.
- 23.4 Die Mitglieder des Präsidiums sind geborene Mitglieder des Vereinsrates.



- 23.5 Der Jugendleiter und **die Beisitzer** werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 23.6 Der Vereinsrat wählt nach Bedarf aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter; diese dürfen keine Vorstandsämter innehaben.

## **§ 24 Aufgaben des Vereinsrates**

- 24.1 Der Vereinsrat hat die Aufgaben, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten oder über die in der Satzung festgelegten Angelegenheiten zu beschließen.
- 24.2 Beratungsschwerpunkte des Vereinsrats sind insbesondere:
- die Unterstützung des Vorstands bei der sportlichen Vereinsarbeit und der Koordination der Abteilungsaufgaben
  - die Festlegung von Kriterien bei der Vorbereitung von außerordentlichen Delegiertenversammlungen
  - die Bearbeitung von Stellungnahmen zur Neugründung oder Auflösung von Abteilungen und zu Tätigkeiten der Abteilungen
- 24.3 Der Vereinsrat hat satzungsgemäß in folgenden Angelegenheiten zu beschließen:
- Unterbreitung von Vorschlägen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 7.2)
  - Beschlussfassung über Ehrungen gemäß der jeweils gültigen Regelungen
  - Aufstellung einer Jugendordnung (§ 8.1)
  - Entscheidung über Widerspruch gegen die Streichung der Mitgliedschaft (§ 10.4)
  - Zustimmung zu bestimmten Maßnahmen der Geschäftsführung (§ 19.4)
  - Beschlussfassung über Gründung oder Auflösung von Abteilungen (§ 22.1)
  - Aufstellung einer Verfahrensordnung für die Delegiertenversammlung (§ 31.5)

## **§ 25 Sitzungen des Vereinsrats, Tagesordnung**

- 25.1 Die Sitzungen können durch den Präsidenten **oder einen Vizepräsidenten** schriftlich, mündlich, telefonisch oder telegrafisch einberufen werden.
- 25.2 Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

25.3 Die Abwicklung der Sitzungen erfolgt im übrigen gemäß der Geschäftsordnung, die der Vereinsrat erlässt.

## **§ 26 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung**

26.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.

26.2 Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereinsrates, dem Ehrenpräsidenten, den Ehrenmitgliedern, **den Rechnungsprüfern** und den Delegierten der Abteilungen.

26.3 Die Mitglieder des Vereinsrates, der Ehrenpräsident, die Ehrenmitglieder **und die Rechnungsprüfer** sind geborene Delegierte.

26.4 Zusätzlich können die Abteilungen folgende Delegierte entsenden:

Ausgehend von der Zahl der Mitglieder der Abteilungen am 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres entsenden die Abteilungen folgende Delegierte:

- **bis zu 50 Mitgliedern - 2 Delegierte**
- **bei 51 bis 100 Mitgliedern - 3 Delegierte**
- **bei 101 bis 200 Mitgliedern - 4 Delegierte**
- **bei 201 bis 400 Mitgliedern - 5 Delegierte**
- **bei mehr als 400 Mitgliedern - 6 Delegierte**

26.5 Die weiteren zu bestellenden Delegierten sind in den turnusgemäßen Abteilungsversammlungen vor der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer zweier Jahre aus den Vollmitgliedern der jeweiligen Abteilung neu zu wählen und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Vereinsmitglieder, die in mehreren Abteilungen Mitglied sind, sind in jeder Abteilung aktiv wahlberechtigt. Die passive Wahlberechtigung ist jedoch auf eine von ihnen gewählte Abteilung beschränkt; diese haben sie dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Zu wählen sind auch die entsprechenden Ersatzdelegierten in ausreichender Zahl.

## **§ 27 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

27 Der Delegiertenversammlung sind folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und des Vereinsrates
- b) Entgegennahme der Rechnungslegung (Jahresabschluss und Kassenprüfungsbericht)

- c) Entlastung der Vorstandsmitglieder nach Maßgabe der vorgelegten Rechnungsabschlüsse und Geschäftsberichte; die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Entlastung, sofern im Entlastungszeitraum eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu verzeichnen war
- d) Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes (§ 20)
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 7.2)
- f) Ernennung des Ehrenpräsidenten (§ 7.4)
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- i) Wahl und Abberufung von **bis zu 5** Rechnungsprüfern (§ 38)
- j) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge der Delegierten (§ 30.3)
- k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeiten (§ 20.1)
- l) Endgültige Beschlussfassung über die Berufung von Mitgliedern über deren Ausschluss (§ 15.3)
- m) Wahl und Abberufung von **bis zu 3** Beisitzern des Vereinsrates (§ 23.1)
- n) Wahl und Abberufung des Jugendleiters

### **§ 28 Ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlung**

- 28.1 Es findet jährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung statt; die Versammlung hat möglichst im 1. Halbjahr des Jahres stattzufinden.
- 28.2 Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen:
  - a) wenn dies der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten
  - b) wenn ein Antrag des Vereinsrates vorliegt
  - c) wenn dies mindestens 1/3 der Delegierten unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangt.

## **§ 29 Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Delegiertenversammlung**

- 29.1 Die Einberufung einer jeden Delegiertenversammlung erfolgt durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch die weiteren Vorstandsmitglieder.
- 29.2 Nach Eingang eines Antrages auf eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist diese innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen und innerhalb einer weiteren Frist von längstens 4 Wochen abzuhalten.
- 29.3 Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung der einzelnen Delegierten durch den Vorstand. **Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Das Einladungsschreiben/die E-Mail gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Delegierten bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist.** Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung an die Delegierten und dem Termin zur Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 29.4 Die Mitglieder des Vereins sollen über den Termin und die Tagesordnung der Delegiertenversammlung durch Aushang am schwarzen Brett der Geschäftsstelle, über eine Internetseite des Vereins und durch die Abteilungsleiter in Kenntnis gesetzt werden.

## **§ 30 Tagesordnung und ihrer Ergänzung**

- 30.1 Bei der Einberufung der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll im Regelfall folgende Punkte enthalten:
- a) Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit
  - b) Bericht des Vorstandes
  - c) Rechnungslegung des Vorstandes
  - d) Bericht der Rechnungsprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h) Sonstiges
- 30.2 Zu Tagesordnungspunkten kann auf Informationsmaterial stichwortartig verwiesen werden, wenn es zur Einsicht durch die Mitglieder der Delegiertenversammlung auf der Geschäftsstelle oder während der Versammlung bereitgehalten wird; darauf ist in dem Einladungsscheiben

ausdrücklich hinzuweisen. Der Vorstand ist verpflichtet, weitere Tagesordnungspunkte bekannt zu geben, sofern das Wohl des Vereins deren Beratung erfordert.

- 30.3 Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. **Nachträglich auf die Tagesordnung gesetzte Anträge sind mindestens drei Tage vor der Versammlung auf der Internetseite des Vereins zu veröffentlichen.** Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Delegiertenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. **Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder erst nach Beginn der Delegiertenversammlung gestellt werden, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann bei der Delegiertenversammlung nur erfolgen, wenn dies von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes, eine Auflösung des Vereins oder eine Fusion hinzielen, sind unzulässig.** Wahlvorschläge sind wie Anträge zu behandeln.

### **§ 31 Ablauf der Delegiertenversammlung**

- 31.1 Alle Vereinsmitglieder können der Delegiertenversammlung als Zuhörer beiwohnen, sofern der Platz ausreichend ist.
- 31.2 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Delegierten.
- 31.3 Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nur insoweit übertragbar, als es auf einen Ersatzdelegierten durch Vollmacht übertragen wird. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind bei Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.
- 31.4 Zur Annahme eines Antrags - dies sind auch Wahlvorschläge - genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 31.5 Die Abwicklung der Sitzungen erfolgt im übrigen gemäß der Versammlungsordnung, die der Vereinsrat erlässt.

## **Kapitel VII Abteilungen, Jugend**

### **§ 32 Gründung und Auflösung von Abteilungen**

- 32 Für im Verein betriebene Sportarten können mit Beschluss des Vereinsrates Abteilungen gegründet werden. Die Abteilungen können keine eigene Rechtspersönlichkeit erwerben. Zur Auflösung von Abteilungen ist die Zustimmung des Vereinsrates erforderlich.

### **§ 33 Abteilungsversammlungen**

- 33.1 Die Abteilungsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, deren Aufnahmeantrag von der Abteilung angenommen wurde. Näheres regelt die Abteilungsordnung.
- 33.2 Die Abteilungsversammlungen können - neben den ihnen in dieser Satzung sonstig obligatorisch zugewiesenen Aufgaben - insbesondere die Abteilungsleitung bei Erfüllung ihrer Aufgaben beraten.
- 33.3 Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter, den Stellvertreter, den Abteilungskassier, den Jugendleiter der Abteilung, den Abteilungsschifführer sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten gemäß § 26.5 auf die Dauer von 2 Jahren. Dafür passiv wahlberechtigt ist, wer Vollmitglied und nicht wegen Vermögensdelikten oder Insolvenzstraftaten vorbestraft ist.

### **§ 34 Abteilungsleiter und Stellvertreter**

- 34.1 Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seinen Stellvertreter geleitet.
- 34.2 Dem Abteilungsleiter obliegt die verantwortliche Leitung der Abteilung. Hierbei hat er:
- insbesondere gemäß Weisungen der Vorstandschaft, den Haushaltsplan der Abteilung aufzustellen und durch den Vorstand genehmigen zu lassen und letzteren unverzüglich zu unterrichten, falls es zur wesentlichen Überschreitung einer Ausgabenposition bzw. zu wesentlichen Unterschreitungen einer Einnahmenposition kommt
  - die Abteilungsversammlung zu leiten
  - den Abteilungsbetrieb unter Beachtung der Vereinsordnungen des Vorstands und dessen Weisungen zu organisieren, insbesondere Vereinsordnungen zur Regelung des Abteilungsbetriebes zu erlassen
  - gegenüber dem Vorstand, dem Vereinsrat oder der Abteilungsversammlung auf Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich Bericht zu erstatten

- 34.3 Der Stellvertreter unterstützt den Abteilungsleiter bei Wahrnehmung seiner Aufgaben und übernimmt sie im Fall seiner Verhinderung.
- 34.4 Soweit im Einzelfall der Vorstand seine Vertretungsmacht auf Abteilungsleiter übertragen hat, sind Rechtsgeschäfte und Urkunden für den Verein nur verbindlich, wenn
- der Abteilungsleiter dem Geschäftspartner eine schriftliche, durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnete Vollmachtsurkunde vorlegt und
  - die aus der Urkunde ersichtlichen Begrenzungen der Vertretungsmacht eingehalten werden.

### **§ 35 Jugendausschuss**

- 35.1 Der Jugendausschuss setzt sich aus dem Jugendleiter, dem Jugendsprecher, den Abteilungsjugendleitern und den Abteilungsjugendsprechern zusammen, sowie dem Präsidium als beratende Instanz.
- 35.2 Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte einen Jugendsprecher.
- 35.3 Die Aufgaben des Jugendsprechers werden in der Jugendordnung festgelegt.
- 35.4 Alles Nähere enthält die Jugendordnung, die vom Vereinsrat unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben durch die Verbände, in denen der Verein Mitglieder ist, aufgestellt wird. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## **Kapitel VIII Prüfung der Rechnungslegung**

### **§ 36 Aufgabe der Rechnungsprüfer**

- 36.1 Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren bis zu 5 Rechnungsprüfer; Wiederwahl ist zulässig.
- 36.2 Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe:
- a) die Rechnungslegung des Vorstands im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Geschäftsführung mit der Satzung und der Beschlussfassung zu prüfen
  - b) die Geschäftsführung auch unterjährig auf Weisung des Vereinsrats oder der Delegiertenversammlung zu prüfen. Die Geschäftsführung ist auf ihre sachliche Richtigkeit, die

vereinsrechtliche und formelle Ordnungsmäßigkeit insbesondere im Hinblick auf die Übereinstimmung mit Satzung und Beschlüssen zu überprüfen.

- c) auf Weisung des Vorstandes - welcher mindestens eine jährliche Prüfung sicherzustellen hat - des Vereinsrates oder der Delegiertenversammlung das Rechnungswesen und die Rechnungslegung der Abteilungen im Rahmen der erteilten Weisungen zu überprüfen
- d) der Delegiertenversammlung bzw. dem Weisungsgeber über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten
- e) Vorschläge über die Entlastung
  - o des Vorstands der Delegiertenversammlung
  - o der Abteilungsleitung dem Vorstand zu unterbreiten

36.3 Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

36.4 Die Rechnungsprüfer geben sich eine Prüfungsordnung mit der Maßgabe, dass jede Prüfungsmaßnahme von mindestens 2 Prüfern vorgenommen werden muss.

### **§ 37 Vereinsjahr und Rechnungslegung**

37.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

37.2 Der Vorstand hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in Form einer Vermögensübersicht mit Ergebnisrechnung zu erstellen. Der Jahresabschluss ist nach ertragsteuerlichen Regeln unter Berücksichtigung der Steuervergünstigungen aus der Gemeinnützigkeit zu erstellen, soweit nicht vereinsrechtliche Vorschriften zwingend vorgehen. Der Jahresabschluss ist mit einem Erläuterungsteil zu versehen.

## **Kapitel IX Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

### **§ 38 Auflösung**

38.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.

38.2 Beschlüsse über die Auflösung können nur gefasst werden, wenn mindestens 80 % aller Delegierten anwesend sind. Trifft dies nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist



von höchstens 4 Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 38.3 Für die Auflösung des Vereins gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 41 ff BGB. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind hierbei der Präsident und der 1. Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 38.4 Bei Auflösung **oder Aufhebung** des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen bzw. der Liquidationsüberschuss des Vereins an die Stadt Erding, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der vorliegenden Satzungsregelungen zu verwenden hat. Anderweitige Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.
- 38.5 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 39 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber**

- 39 Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sport oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder sonstigen Bediensteten, für die der Verein gemäß §§ 31 bzw. 831 BGB oder aus einem sonstigen Grunde einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

### **§ 40 Zugang von Mitteilungen des Vereins an Mitglieder**

- 40 Sämtliche schriftlichen Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder sind an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie gelten auch dann als dem Mitglied wirksam zugegangen, wenn sie als unzustellbar zurückkommen, es sei denn, das Mitglied habe nie unter der Zustellungsanschrift gewohnt und sie auch dem Verein nie als Adresse mitgeteilt.

### **§ 41 Protokolle**

- 41.1 Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu Beweis Zwecken Protokolle zu führen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Sitzungsleiters und Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,

die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Stimmenenthaltungen, der ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung, eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

- 41.2 Der Vorstand ist berechtigt, an Beschlüssen oder als Folgen von Beschlüssen der Delegiertenversammlung redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen dürfen hierdurch nicht entstehen. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind vom Vorstand über die redaktionellen Änderungen vor deren Eintragung ins Vereinsregister zu unterrichten.
- 41.3 Das Protokoll ist den Mitgliedern der jeweiligen Vereinsorgane oder Abteilungen innerhalb von 2 Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

## **§ 42 Datenschutz / Recht am eigenen Bild**

42.1 Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:

- Name,
- Adresse,
- Nationalität,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mail-Adresse,
- Bankverbindung,
- Mitgliedschaft in anderen Schachvereinen,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

- 42.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 42.3 Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
- Name,
  - Vorname,
  - Geburtsdatum,
  - Geschlecht,
  - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Nationalität, Anschrift, ggf. letzter Wohnort im Ausland, Passfoto, letzter Verein, Name und Vorname der Eltern (bei Kindern/Jugendlichen), Kampfgewicht und Kampfrekord (bei aktiven Boxern), Telefonnummer und E-Mail-Adresse; soweit die Angaben vom Fachverband jeweils gefordert sind.
- 42.4 Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 42.5 Der Verein ist als Stammverein an der JFG Sempt Erding beteiligt, welche im Jugendbereich einen Teil des Spiel- und Trainingsbetriebes der Fußballabteilung übernimmt. Zur Durchführung des Vereinsbetriebes werden folgende Daten der betroffenen aktiven Fußballspieler an die JFG Sempt Erding gemeldet:
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Nationalität, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.
- 42.6 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner

Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

- 42.7 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 42.8 Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- 42.9 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 42.10 Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- 42.11 Sofern der Verein mehr als 10 Personen in der Datenverarbeitung beschäftigt, wird zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

### **§ 43 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt in der vorliegenden Form mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Erding, im Juli 2018**